



STATUTEN

ab 2001

Statuten FC Utzenstorf

Art. 1 Name und Zweck des Vereins

1. Der Fussballclub Utzenstorf wurde im Jahre 1937 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Utzenstorf. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Vereinsfarben sind grün/weiss.
- 1.2. Der FC Utzenstorf ist Mitglied des Schweiz. Fussballverbandes (SFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich
- 1.3. Der FC Utzenstorf ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; sie muss an der nächstfolgenden Hauptversammlung bestätigt werden.
- 2.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich den statutarischen Bestimmungen und den Vereins- und Vorstandsbeschlüssen zu unterziehen. Alle Volksschulentlassenen, am Trainings- und/oder Wettspielbetrieb teilnehmenden Mitglieder sind verpflichtet, den Verein durch jeweils von den statutarischen Versammlungen oder den Vorstand festzulegende Dienstleistungen zu unterstützen.
- 2.3. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Freimitgliedern
 - c) Junioren
 - d) Aktivmitgliedern
 - e) Senioren/Veteranen
 - f) Schiedsrichtern
 - g) Passivmitgliedern
 - h) Gönnern/Supportern
 - i) Vorstandsmitgliedern
 - k) Funktionären

- 2.4. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Hauptversammlung.
- 2.4.1. Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich in irgend einer Form um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Hauptversammlung.

Art. 3 Beitritt, Uebertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- 3.1. Beitritterklärungen sind an den Vorstand zu richten.
- 3.2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3. Der Uebertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Uebertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Uebertritte sind dem Vorstand vorzulegen. Der Uebertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenlalters automatisch.
- 3.4.1. Austrittsgesuche von lizenzierten Mitgliedern können nur auf Ende einer Saison schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.
- 3.4.2. Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des laufenden Vereinsjahres.
- 3.4.3. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.5. Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, vom Vorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich zu informieren. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zuhanden der nächsten Hauptversammlung, rekurrieren. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erfolgen.

- 3.6. Lizenzierte Mitglieder können bei SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.7. Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Hauptversammlung, Cluborgan)

Art. 4 Organe

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
 - die ausserordentliche Hauptversammlung
 - die Mitgliederversammlung
 - b) die Rechnungsrevisoren
 - c) der Vorstand
 - d) die Kommissionen
 - die Spielkommission
 - die Senioren/Veteranenkommission
 - die Juniorenkommission
 - weitere Kommissionen

Art. 5 Hauptversammlung / ausserordentliche Hauptversammlung

- 5.1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt, wie die Mitgliederversammlung, alle Geschäfte, die ihr nach den Statutenübertragen sind.
- 5.1.1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.1.2. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Dieser hat dann die ausserordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen durchzuführen.
- 5.1.3. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss und im Sinne der Statuten einberufen worden sind.
- 5.1.4. Der Besuch der Versammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, volksschulentlassene Junioren, Senioren, Veteranen, Schiedsrichter und Funktionäre obligatorisch. Wer unentschuldigt fehlt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

- 5.1.5. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen und im Anzeiger zu publizieren.
- 5.1.6. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Statutenänderungen gemäss Art. 13.3).
- 5.2. Die Versammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet; im Verhinderungsfall ist ein Tagespräsident zu wählen. Der Vorsitzende stellt zu Beginn fest, ob die Versammlung statutengemäss eingeladen und publiziert wurde, lässt Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.
- 5.3. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Hauptversammlung
 - b) Mutationen
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - des Vereinspräsidenten
 - des Präsidenten der Spielkommission
 - des Obmannes der Senioren/Veteranen
 - des Obmannes der Juniorenkommission
 - weiterer Kommissionen
 - d) Entgegennahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Wahl
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
 - der Rechnungsrevisoren und des Suppleanten
 - g) Ehrungen
 - h) Statutenänderungen
 - i) Festsetzung ordentlicher und eventuell ausserordentlicher Beiträge
 - k) Aufnahme von Sektionen
 - l) Einsprache gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
 - m) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - n) Anträge
 - o) Verschiedenes

Art 6 Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus:
- Vereinspräsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Protokollführer/Sekretär
 - Sportchef
 - Obmann der Senioren/Veteranen
 - Obmann der Juniorenkommission

sowie einer vom amtierenden Vorstand zu bestimmenden Anzahl weiterer Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Es bestehen keine Alters- oder Amtszeitbeschränkungen.

- 6.2. In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Seine Aufgaben richten sich nach dem vom Vorstand erstellten Pflichtenheft. Der Präsident fällt einen allfälligen Stichentscheid.
- 6.3. In der Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- 6.4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nurberatende Stimme.
- 6.5. Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen vom Vereinspräsidenten bewilligt werden.
- 6.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.7. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- Der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied
 - Die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder deren Stellvertreter.
- 6.8. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder vom Vorstand ersetzt werden.

Art. 7 Die Spielkommission

- 7.1. Die Spielkommission besteht aus:
- Sportchef
- Spiko-Sekretär
- Weiteren Mitgliedern nach Bedarf
Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.
- 7.2. Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 7.3. Es liegt in der Kompetenz des Sportchefs, die Funktionäre der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Aemter ist die Spielkommission allein zuständig.
- 7.4. Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschafts-Versammlungen einzuberufen.

Art. 8 Senioren/Veteranenkommission

- 8.1. Die Senioren/Veteranenkommission besteht aus:
- Senioren/Veteranen-Obmann
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinpräsident hat Sitz und Stimme in der Senioren/Veteranenkommission.
- 8.2. Es liegt in der Kompetenz des Senioren/Veteranen-Obmannes, die Funktionäre der Senioren/Veteranen zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Aemter ist die Senioren/Veteranenkommission allein zuständig.

Art. 9 Die Juniorenkommission

- 9.1. Die Juniorenkommission besteht aus:
- Juko-Obmann
- J + S-Coach
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf
Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.
- 9.2. Die Juniorenkommission organisiert und überwacht, nach den Weisungen des Vorstandes und der Spielkommission, die gesamten Aktivitäten der Juniorenabteilung.

- 9.3. Es liegt in der Kompetenz des Junioren-Obmannes, die Funktionäre der Juniorenkommission zu bestimmen, wobei der Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Aemter ist die Juniorenkommission allein zuständig.

Art. 10 Die Rechnungsrevisoren

- 10.1. Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- 10.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 10.3. An der nächsten ordentlichen Hauptversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.
- 10.4. Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigte Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Art. 11 Finanzen

- 11.1.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Wettspieleinnahmen
 - ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen
 - Sammlungen/Schenkungen
 - Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.
- 11.2. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
- 11.3. Ehren-, Frei-,Vorstandsmitglieder, Funktionäre und Schiedsrichter sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- 11.4. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung vom Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

- 11.5. Das Vereinsjahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.
- 11.6. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 12 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 12.1. Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen.
- 12.2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen zieht er das Los.
- 12.3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Passivmitglieder, Gönner, Supporter und noch nicht volksschulentlassene Junioren.
- 12.4. Für die Aufnahme eines nicht traktandierten Geschäftes ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 13 Statutenänderungen

- 13.1. Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 13.2. Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 13.3. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
- 13.4. Alle Statutenänderungen müssen dem SFV zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 14 Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; wenigstens 3/4

der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.

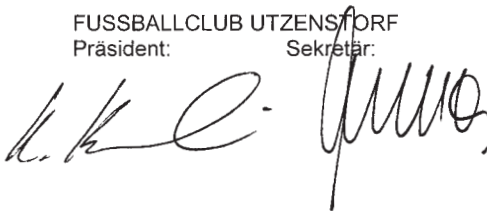
- 14.2. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 14.3. Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei usw.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV, bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Art. 15 Schlussbestimmungen

- 15.1. Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Juli 2001 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten ab sofort in Kraft.
- 15.2. Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweiz. Fussballverband (SFV) in Bern am 10. Dezember 2001 genehmigt.

Utzenstorf, 21. November 2001

FUSSBALLCLUB UTZENSTORF
Präsident: Sekretär:



The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is for the President, and the signature on the right is for the Secretary. Both signatures are written in a cursive, flowing style.

Leitbild des FC UTZENSTORF

Der FC Utzenstorf

- bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur sportlichen Körperertüchtigung
- heisst jedermann herzlich willkommen, der bereit ist, die Vereinsstatuten und das Leitbild zu respektieren, und mithilft, die Vereinsinteressen zu wahren
- leistet durch sportliche und gesellschaftliche Anlässe einen Beitrag zum Freizeitangebot in der Gemeinde und der Region
- strebt eine gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde, den übrigen Behörden und Ortsvereinen an
- bemüht sich, zwischenmenschliche Kontakte zu fördern sowie ein gutes Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaffen und zu wahren
- fördert insbesondere das Juniorenwesen, indem er Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglicht
- verlangt von seinen Mitgliedern jederzeit ein korrektes Verhalten, damit das Ansehen des Vereins und des Sports im allgemeinen gewahrt bleibt
- legt Wert auf eine gute Kameradschaft unter den Mitgliedern; sie wird geprägt durch Teamgeist, Toleranz und gegenseitigen Respekt.

Utzenstorf, 21. November 2001

FC UTZENSTORF

**Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV**

Der Generalsekretär:


P. Gillieron

Bern, den 0.12.2001

Der Präsident:



Der Vizepräsident:

